

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
(ASP Stufe II) zum Bebauungsplan O35
„Großenbaumer Straße / Saarnberg“,
Stadt Mülheim an der Ruhr**

Das im Rahmen des Bauleitplanverfahrens hier eingestellte Gutachten dient ausschließlich der Information der Öffentlichkeit. Die Herstellung von Kopien und Downloads ist lediglich für den persönlichen, privaten und nicht kommerziellen Gebrauch (Eigengebrauch) zulässig. Jede nach Urheberrecht beschränkte Weiterverbreitung, Einarbeitung in eigene Werke, Verkauf oder andere Verwendung, insbesondere die Einstellung ins Internet, die über den Eigengebrauch hinausgeht, ist nicht gestattet.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe II) zum Bebauungsplan O 35 „Großenbaumer Straße / Saarnberg“, Stadt Mülheim an der Ruhr

Auftraggeber:



Bearbeiter:

Dipl. Ökol. Guido Hemmer

ökoplan.

Bredemann, Fehrmann,
Hemmer und Kordges

Savignystraße 59
45147 Essen

Telefon 0201.623037

Telefax 0201.643011

info@oekoplan-essen.de

www.oekoplan-essen.de

Essen, August 2014

Inhalt

1	Einleitung	1
1.1	Anlass	1
1.2	Gesetzliche Grundlagen.....	1
1.3	Methodik	2
1.4	Darstellung des Untersuchungsraumes.....	3
1.5	Kurzbeschreibung des Vorhabens	5
2.	Bestandsdarstellung im Wirkungsbereich des Vorhabens.....	6
2.1	Säugetiere (Fledermäuse).....	6
2.2	Vögel.....	7
3	Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände.....	11
3.1	Betroffenheit planungsrelevanter / europäisch geschützter Arten.....	11
3.1.1	Vögel.....	11
3.1.2	Fledermäuse	12
3.2	Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen	13
3.3	Fazit.....	13
4	Quellenverzeichnis	14

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Vögel – Erfassungsergebnisse.....	8
---------	-----------------------------------	---

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage und Umfeld des Plangebietes (Hintergrundkarten: TIM-Online, Geobasis NRW 2014, dl-de/by-2-0)	4
Abb. 2:	B-Plan O 35a "Großenbaumer Straße / Saarnberg" (Hintergrundkarte: TIM-Online, Geobasis NRW 2014, dl-de/by-2-0).....	5
Abb. 3:	Fledermäuse (Hintergrundkarte: TIM-Online, Geobasis NRW 2014, dl-de/by-2-0)	7
Abb. 4:	Funde planungsrelevanter Vogelarten (überfliegend) / europäisch geschützter Vogelarten (Brutvögel) (Hintergrundkarte: TIM-Online, Geobasis NRW 2014, dl-de/ by-2-0)	10

1 Einleitung

1.1 Anlass

Der ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr beabsichtigt die Entwicklung eines neuen Baugebietes im Bereich der Großenbaumer Straße. Die planrechtliche Sicherung des Vorhabens soll über die Aufstellung des Bebauungsplans „O 35 Großenbaumer Straße / Saarnberg“ erfolgen.

Dazu war bereits in 2012 von LANDSCHAFTSARCHITEKT DIRK GLACER (2012) ein artenschutzrechtlicher Beitrag zur Artenschutzprüfung (ASP Stufe I) erstellt worden. Die auch als Artenschutzvorprüfung bezeichnete ASP Stufe I beinhaltet gem. VV Artenschutz (MUNLV 2010) eine Vorprüfung des Artenspektrums sowie eine Vorprüfung der Wirkfaktoren, die im o.g. Gutachten dargestellt sind. Als Ergebnis dieser Studie wurde das Vorkommen planungsrelevanter Fledermaus- oder Vogelarten nicht grundsätzlich ausgeschlossen (Potenzialanalyse). Daraus leitet sich die Erfordernis der Erarbeitung einer Artenschutzprüfung der Stufe II ab.

Vor diesem artenschutzrechtlichen Hintergrund beauftragte die Stadt Mülheim an der Ruhr das Büro Ökoplan – Bredemann, Fehrmann, Hemmer und Kordges (Essen) – im Mai 2013 mit der Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Stufe II sowie eines Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP).

Nach Auftragsvergabe wurden in 2014 die Plangebietsgrenzen verändert und das Gebiet um das Flurstück 579 im Süden erweitert. Dadurch bedingt, musste der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag an den neuen Geltungsbereich der Bebauungsplans angepasst werden.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Bauvorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 sind die entsprechenden Vorgaben der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Es bedarf keiner Umsetzung durch die Länder, da das Artenschutzrecht unmittelbar gilt.

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Im Zuge der Kleinen Novelle des BNatSchG wurden die „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt, sodass sich der Prüfumfang einer ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt.

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierte Zugriffsverbote zu beachten. Es ist verboten:

- 1) Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Tötungsverbot“),
- 2) Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert („Störungsverbot“),
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“),
- 4) Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Aufgrund des Artenumfangs der europäischen Vogelarten hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von sogenannten planungsrelevanten Arten getroffen, die bei der ASP zu berücksichtigen und ggf. im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ zu bearbeiten sind (s.a. KIEL 2005, 2007). Das „Tötungsverbot“ gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (s.u.) gilt jedoch weiterhin für alle europäischen Vogelarten.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 3 und 4 vor. In diesem Zusammenhang gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote so erfolgreich abwenden. Ergibt die Prüfung jedoch, dass ein Vorhaben trotz dieser Maßnahmen sowie trotz des Risikomanagements einen der oben genannten Verbotstatbestände erfüllen könnte, ist es grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise darf es dann nur noch zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen und eine zumutbare Alternative fehlt und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sich nicht verschlechtert. Für die förmliche Zulassung einer Ausnahme ist die Untere Landschaftsbehörde (ULB) zuständig.

1.3 Methodik

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen. Zunächst wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe I: Vorprüfung). Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt und vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Die Artenschutzprüfung der Stufe I wurde vom Landschaftsarchitekten Dirk Glacer erarbeitet (LANDSCHAFTSARCHITEKT DIRK GLACER 2012) und liegt der Stufe II der Artenschutzprüfung zu Grunde.

Wenn - wie im vorliegenden Fall - artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich, in der Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaß-

nahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert werden. Wird bei bestimmten Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen, wird in Stufe III geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann (s. o.).

Zur Ermittlung der für das Gebiet planungsrelevanten Arten wurden zunächst in der Artenschutzvorprüfung die Angaben des räumlich zugeordneten Messtischblattes (MTB) 4507 des Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ausgewertet. Des Weiteren wurden Angaben der Biologischen Station Westliches Ruhrgebiet berücksichtigt (s. LANDSCHAFTSARCHITEKT DIRK GLACER 2012).

Zur Einschätzung der gebietsspezifischen Artvorkommen erfolgte eine Potenzialanalyse, indem die bei einer Geländebegehung erfassten Biotopstrukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumfunktion betrachtet wurden.

Im weiteren Prüfverfahren der Stufe I wurden die im Rahmen der Stufe II zu betrachtenden Arten zusammengestellt (s. LANDSCHAFTSARCHITEKT DIRK GLACER 2012).

Als Ergebnis der Vorprüfung wurde konstatiert, dass Vorkommen planungsrelevanter Fledermaus- und Vogelarten nicht ausgeschlossen werden können und eine vorhabensbedingte Betroffenheit möglich ist. Daher erfolgte in 2013 eine spezielle Erfassung der potenziell betroffenen Fledermaus- und Vogelarten.

1.4 Darstellung des Untersuchungsraumes

Bei dem Plangebiet handelt es sich überwiegend um eine Fläche in städtischem Eigentum; die angrenzenden bereits bebauten Grundstücke werden zur städtebaulichen Arrondierung in das Plangebiet einbezogen.

Das Plangebiet liegt im Westen der kreisfreien Stadt Mülheim an der Ruhr, Regierungsbezirk Düsseldorf, im Stadtteil Saarn. Das ca. 1 ha große Gebiet wird begrenzt durch die Großenbaumer Straße im Norden, eine Tankstelle im Nordosten, die Straße "Saarnberg" im Osten, einen Verbindungsweg (Fußweg/Feldweg) zwischen Diedenhofer Straße und "Saarnberg" sowie durch die Diedenhofer Straße im Westen. Das Gebiet liegt in unmittelbarer Nähe des Wald- und Naherholungsgebietes Uhlenhorst.

Das Plangebiet besteht vorwiegend aus einer Gehölzfläche, die überwiegend von einem Starkholz-Rotbuchenbestand eingenommen wird. Der Rotbuchenbestand geht fließend in die umgebenden z.T. jüngeren Gehölzsäume über. Während im nördlichen Randbereich ältere Hainbuchen dominieren wird der südliche Bereich von verschiedenen Gehölzen, vor allem von Spitz- und Bergahorn sowie von Ziergehölzen eingenommen. Im östlichen Abschnitt des Gebietes sind Gartenparzellen Bestandteile des Untersuchungsgebietes, westlich zählt ein versiegelter Parkplatzstreifen mit anschließender brachgefallener Grünlandfläche mit Einzelgehölzen zum Plangebiet. Das 2014 in das Plangebiet einbezogene Flurstück 579 ist eine brachgefallene Grünlandfläche (ehemals vmtl. eine Mähwiese) mit bemerkenswerten Einzelgehölzen und Gehölzgruppen. Es erstreckt sich bis in den südlichen Abschnitt

des Plangebietes. Die Teilfläche wird von einem Fuß- bzw. Feldweg begrenzt. Im östlichen Bereich des Plangebietes hat sich eine nitrophile Hochstaudenflur etabliert, die von Brennnesseln eingenommen wird. Der nordwestliche Randbereich des Plangebietes wird als unversiegelter Parkplatz genutzt. Innerhalb des Plangebietes liegt ein kleineres Trafo-Gebäude am Rand des Parkplatzes.

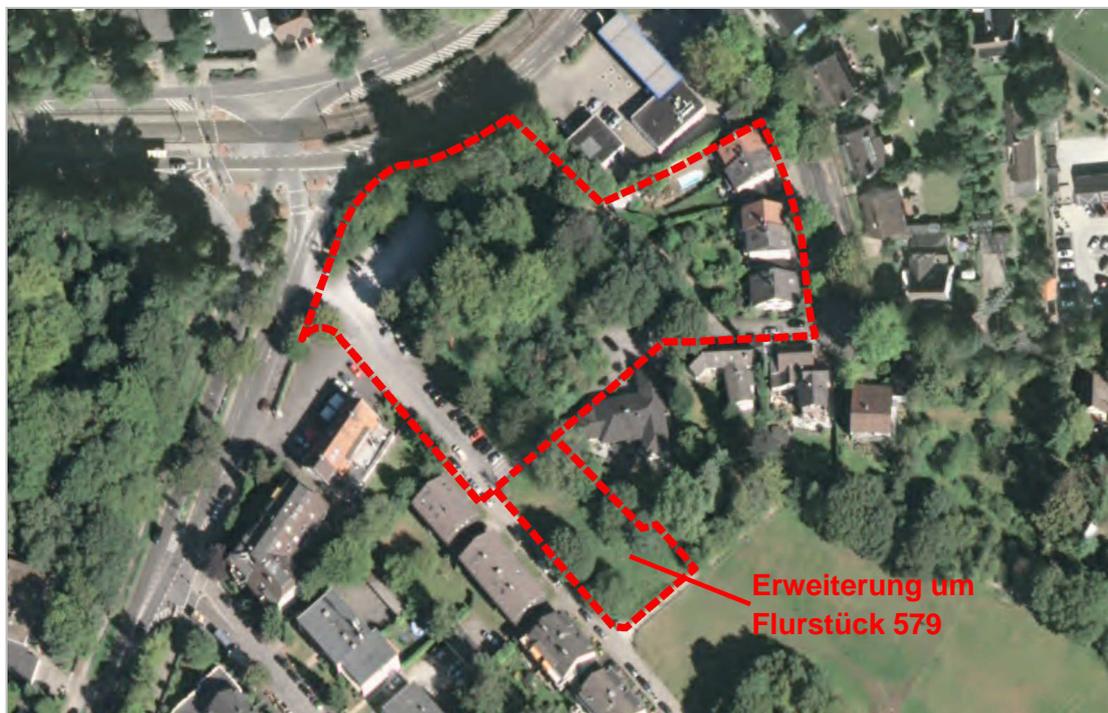
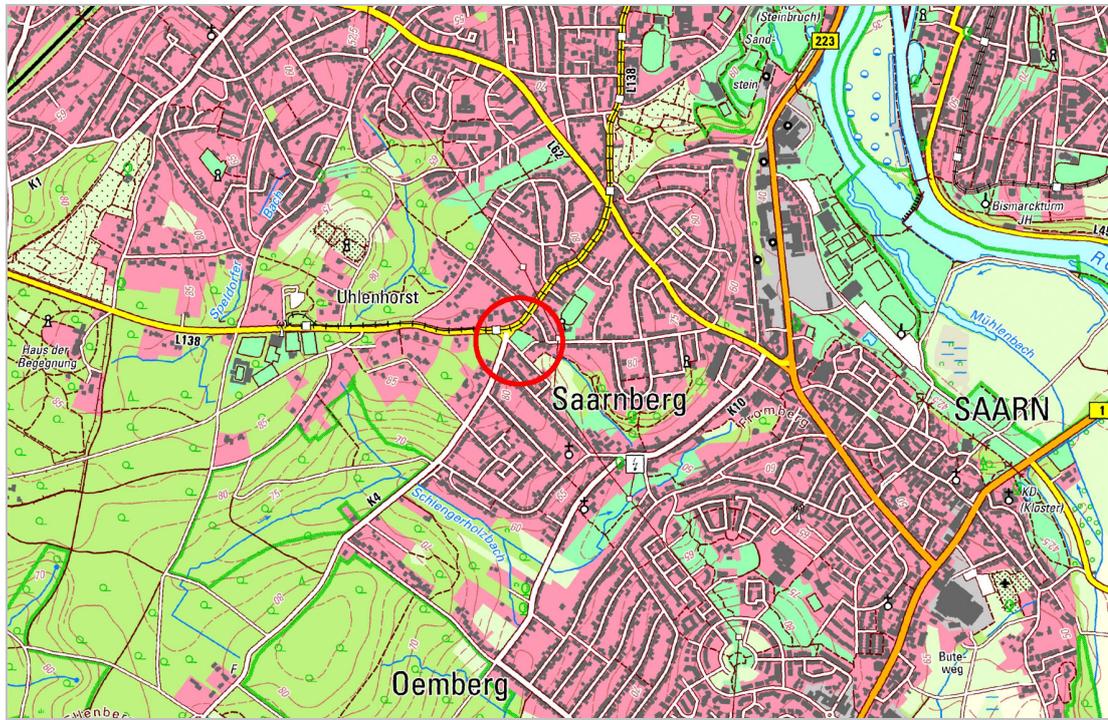


Abb. 1: Lage und Umfeld des Plangebietes (Hintergrundkarten: TIM-Online, Geobasis NRW 2014, dl-de/by-2-0)

1.5 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Im B-Plan ist in einem ersten Bauabschnitt (WA₁) die Errichtung von zweigeschossigen Wohngebäuden entlang der Großenbaumer Straße vorgesehen. Der südliche Bereich des Plangebietes (WA₂, WA₃ und WA₄) ist für den Bau bzw. für die Bestandssicherung von Einfamilienhäusern reserviert. Die neu zu errichtenden Wohngebäude sollen ebenfalls als maximal zweigeschossige Baukörper konstruiert werden. Hier soll der ruhende Verkehr in Form von Garagen auf dem jeweiligen Grundstück untergebracht werden.

Die Erschließung der Einfamilienhäuser soll über den bereits bestehenden Stichweg über die Diederhofer Straße erfolgen. Diese Stichstraße soll als eine 6 m breite Erschließungsstraße mit Wendeanlage (13 m) ausgebaut werden.

Die öffentlichen Parkplätze werden im Straßenraum der Diederhofer Straße angeordnet. In diesem Zusammenhang werden auch die Standorte der vorhandenen Wertstoffsammelstelle und der bestehenden Trafostation des RWE neu geordnet.

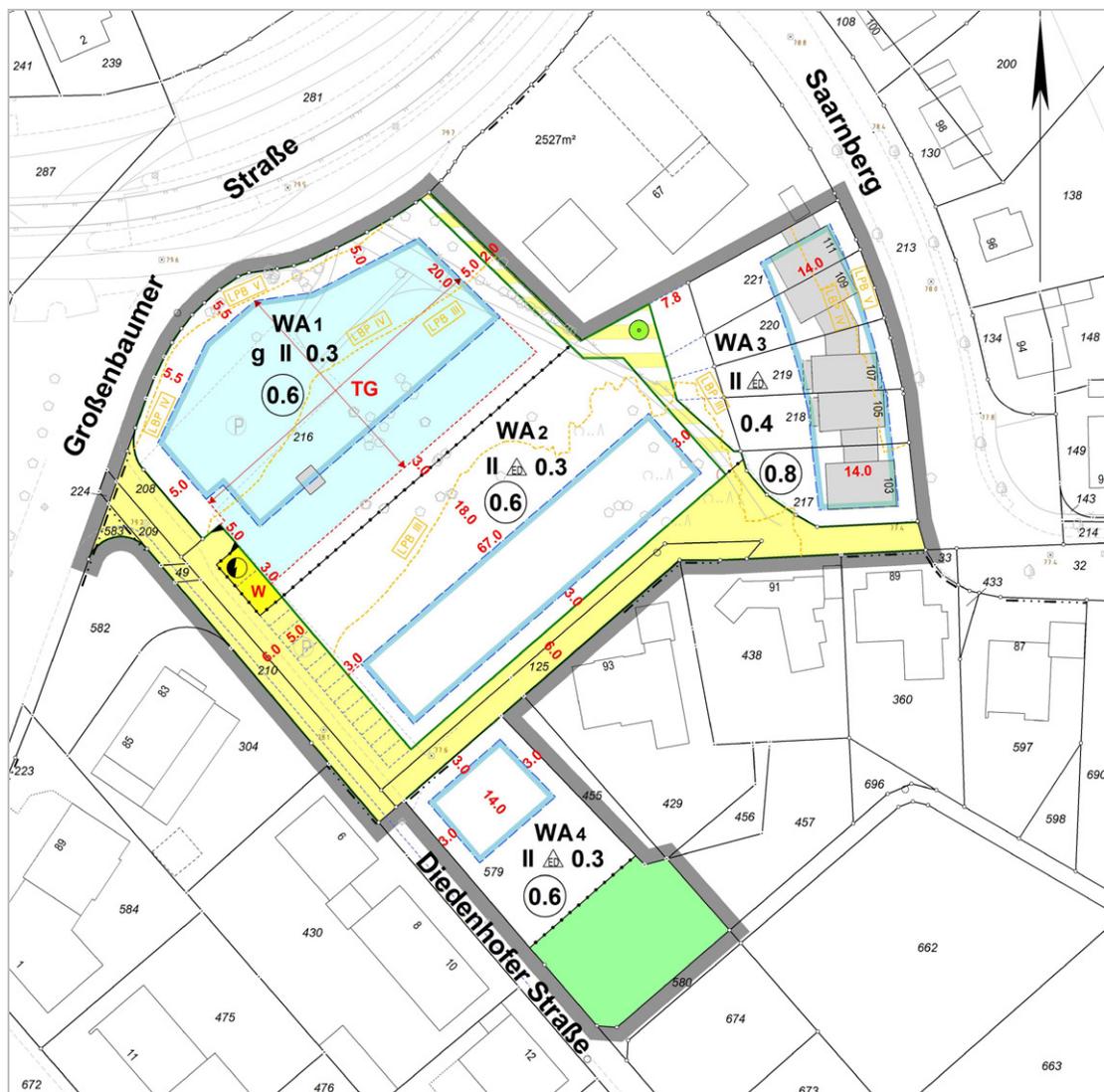


Abb. 2: B-Plan O 35a "Großenbaumer Straße / Saarnberg" (Hintergrundkarte: TIM-Online, Geobasis NRW 2014, dl-de/by-2-0)

2 Bestandsdarstellung im Wirkungsbereich des Vorhabens

2.1 Säugetiere (Fledermäuse)

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Stufe I (LANDSCHAFTSARCHITEKT DIRK GLACER 2012) wurden als potenziell vorkommende Säugetierarten die Fledermausspezies Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) genannt. Alle genannten Arten sind streng geschützt und damit planungsrelevant.

Zur Überprüfung realer Vorkommen erfolgte eine Bestandserfassung an vier Terminen (11.05., 30.05., 09.07., 15.07.) mittels Einsatz eines Fledermaus-Detektors und einer Mini-Box, die auch das nähere Umfeld (u.a. das Flurstück 579) mit berücksichtigte. Dabei wurden alle verwendbaren Rufe zeitgedehnt aufgezeichnet und anschließend am PC durch Einsatz von Auswertungs-Software bestimmt.

Die Begehungen erfolgten eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Mitternacht sowie eine Stunde vor Sonnenaufgang (15.07.2013) bis 5:30 Uhr, um Schwärmverhalten an potenziellen Quartieren festzustellen.

Als Ergebnis ist zu konstatieren, dass bei allen Geländebegehungen ausschließlich Rufe von Zwergfledermäuse festgestellt wurden. Auffällig ist dabei, dass nur wenige Rufe zu verzeichnen waren und nur an einzelnen Stellen des Geländes Zwergfledermäuse registriert wurden. Im zentralen Bereich des Gehölzbestandes wurden keine Fledermausrufe verzeichnet, obgleich dort eine Mini-Box zur Kernflugzeit platziert wurde. Es ist davon auszugehen, dass die Zwergfledermäuse vorwiegend die Randbereiche des Plangebietes als Nahrungshabitat nutzen. Vorrangig wird dabei die Straßenbeleuchtung abpatrouilliert, die unbeleuchteten Bereiche werden nicht oder nur zum Transferflug genutzt. Das Trafogebäude als einziges Gebäude innerhalb des Gehölz-Bestandes weist keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse auf. Auch Baumhöhlen, die von Fledermäusen als Quartiere genutzt werden können, wurden nicht verzeichnet.

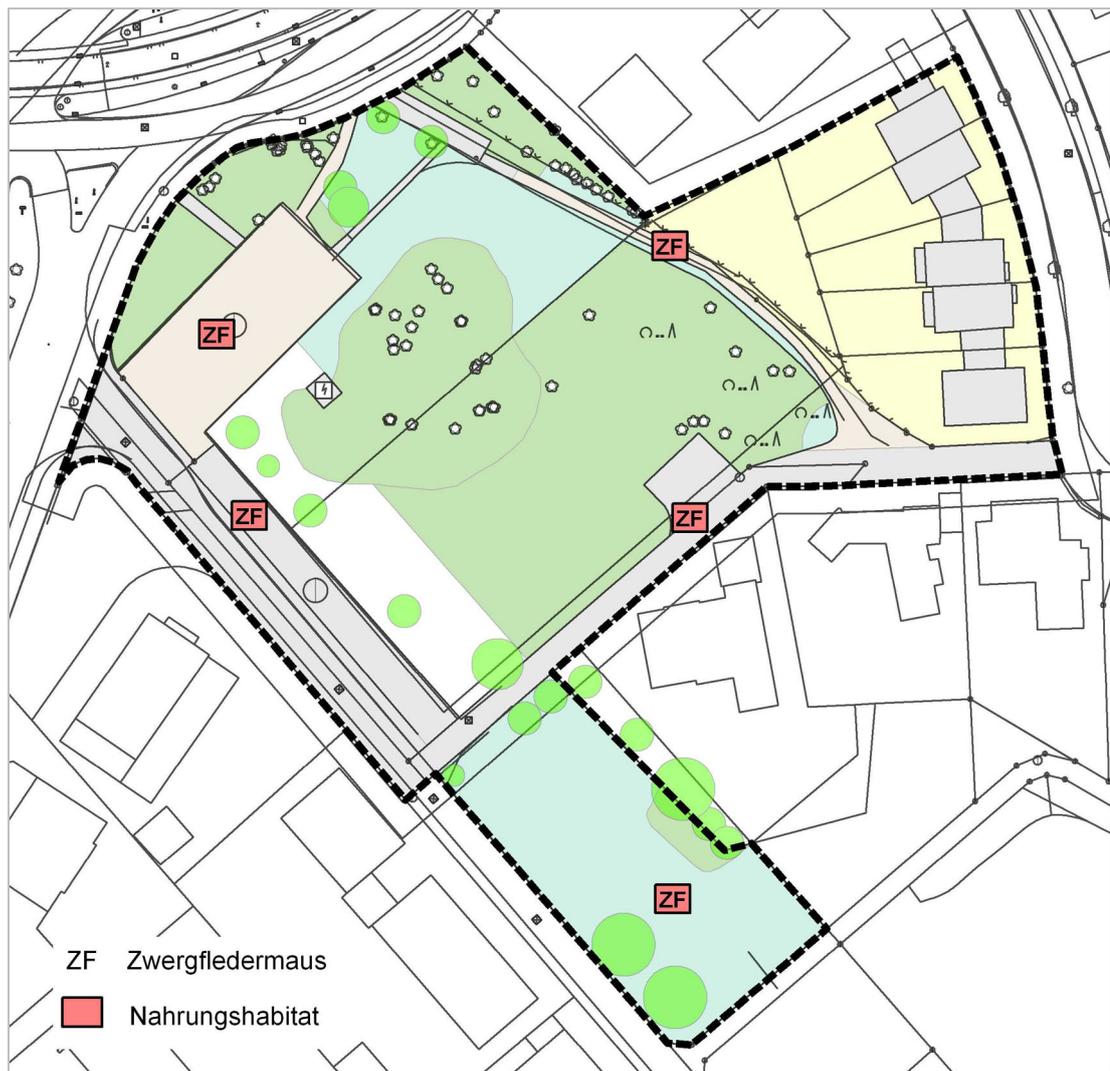


Abb. 3: Fledermäuse (Hintergrundkarte: TIM-Online, Geobasis NRW 2014, dl-de/by-2-0)

2.2 Vögel

Als potenziell im Plangebiet vorkommend wurden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Stufe I (LANDSCHAFTSARCHITEKT DIRK GLACER 2012) die vier planungsrelevanten Arten Baumfalke (*Falco subbuteo*) Mäusebussard (*Buteo buteo*) die Waldohreule (*Asio otus*) Waldkauz (*Strix aluco*) angegeben. Ergänzend sind potenziell auch Steinkauz, Rebhuhn und Feldsperling zu betrachten, die nach Auswertung des Fachinformationssystems geschützte Arten des LANUV (Stand August 2014 online-Dokument <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/-blatt/liste/45073>) im erweiterten Untersuchungsraum des geänderten Plangebietes (Stand 08/2014) zusätzlich vorkommen könnten. Im Bereich des geänderten Plangebietes dominiert brachgefallenes Grünland, das von Laubgehölzen gesäumt bzw. überkront wird.

Zur Überprüfung des Plangebietes auf reale Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten erfolgte eine avifaunistische Bestandsaufnahme in 2013. Zur Erfassung der Brutvögel des Plangebietes und seines näheren Umfeldes (inkl. Flurstück 579) fanden 4 frühmorgendliche (08.05., 30.05., 27.06., 8.07.) und eine Nachtbegehung (11.05.) unter Einsatz von Klangattrappen zum Nachweis der Eulenarten

Waldohreule und Waldkauz statt. Zusätzlich wurden auch bei der Fledermauserfassung wahrgenommene Vogelrufe berücksichtigt. Insgesamt wurden die folgenden 22 Vogelarten im Untersuchungsgebiet verzeichnet:

Tab. 1: Vögel – Erfassungsergebnisse

Art		Status	RL NW	RL NRTL	Schutz- kategorie	PI Relev
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	*	*	§	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	§	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ng	*	*	§	
Elster	<i>Pica pica</i>	Ng	*	*	§	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Dz	V	V	§	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Ng	*	*	§	
Gimpel (Dompfaff)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Ng	V	V	§	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Üfl	*	*	§	X
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Üfl	*	*	§	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	Ng	*	*	§	
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Üfl	*	*	§	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Üfl	*	*	§	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Ng	*	*	§	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Üfl	*	*	§§	X
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	*	*	§	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Ng	*	*	§	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	*	*	§	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	*	*	§	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Üfl	*	*	§	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Üfl	*	*	§	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Ng	*	*	§	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	*	*	§	

Erläuterungen:

RL NW Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens (SUDMANN et al. 2009)

NRTL Regionalisierte Rote Liste Nieder rheinisches-Tiefland

Gefährdungskategorie:

V Vorwarnliste * ungefährdet

Schutzkategorie:

§§ nach BNatSchG streng geschützte Art § nach BNatSchG besonders geschützte Art

Status:

B Brutvogel Üfl überfliegend Ng Nahrungsgast

Von den aktuell erfassten Arten wurden neben den dominierenden häufigen und verbreiteten Arten im Bereich des Untersuchungsgebietes auch die zwei planungsrelevanten Vogelarten Mäusebussard und Graureiher verzeichnet.

Beide Arten wurden jedoch nur an je einem Termin überfliegend beobachtet. Der Mäusebussard wurde bei einer Abendbegehung am 11.05. erfasst und nutzt die Umgebung vermutlich als Schlafplatz. Der Graureiher wurde in einer geringen Entfernung beim Vorüberflug beobachtet. Beide Arten können als Brutvögel im

Plangebiet ausgeschlossen werden. Eine erkennbare essenzielle Funktion des Plangebietes als Lebensraum oder Teillebensraum für planungsrelevante Vogelarten besteht nicht. Das gilt auch für die entsprechend der Auswertung des Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV potenziell vorkommenden Arten Feldsperling Rebhuhn und Steinkauz.

Als Brutvögel wurden insgesamt 6 Arten innerhalb des Plangebietes festgestellt, die mit Ausnahme der Amsel (3 Brutpaare), der Ringeltaube und der Mönchsgrasmücke (je 2 Brutpaare) mit je einem Brutpaar vertreten sind. Brutvögel sind die Arten Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zilp-Zalp. Alle sechs Arten sind Ubiquisten, die häufig auch in Gärten und Parks anzutreffen sind. Im näheren Umfeld kommen als Brutvögel Blaumeise, Elster, Heckenbraunelle, Gartenbaumläufer, Gimpel, Grünfink, Kohlmeise, Zaunkönig vor, die das Plangebiet zumindest gelegentlich als Nahrungshabitat nutzen. Aus dem weiteren Umfeld fliegen gelegentlich auch Eichelhäher und Rabenkrähe in den Gehölzbestand ein, um dort Nahrung zu suchen. Überfliegend wurden Buntspecht, Grünfink, Kleiber, Kernbeisser, Singdrossel und Stieglitz beobachtet. Die meisten dieser Arten brüten vermutlich im Waldbestand des Uhlenhorstes, ein geringerer Teil in umliegenden Gärten. Als Durchzügler wurden Fitis und Klappergrasmücke im näheren Umfeld festgestellt. Da beide Arten nur an einem frühen Beobachtungstermin im Randbereich des Untersuchungsgebietes auftraten, kann ein Vorkommen als Brutvogelarten ausgeschlossen werden.

Beide Arten sind in der Vorwarnliste der Roten Liste verzeichnet. Die Klappergrasmücke gilt regional als gefährdet. Neben diesen beiden aufgrund ihres Gefährdungstatus als bemerkenswert hervorzuhebenden Arten ist auch der Gimpel als Art der Vorwarnliste zu erwähnen, der jedoch ebenfalls nicht als Brutvogel im Plangebiet vertreten ist. Insgesamt ist festzustellen, dass im Bereich des Plangebietes ausschließlich verbreitete und häufige Vogelarten als Brutvögel vorkommen.

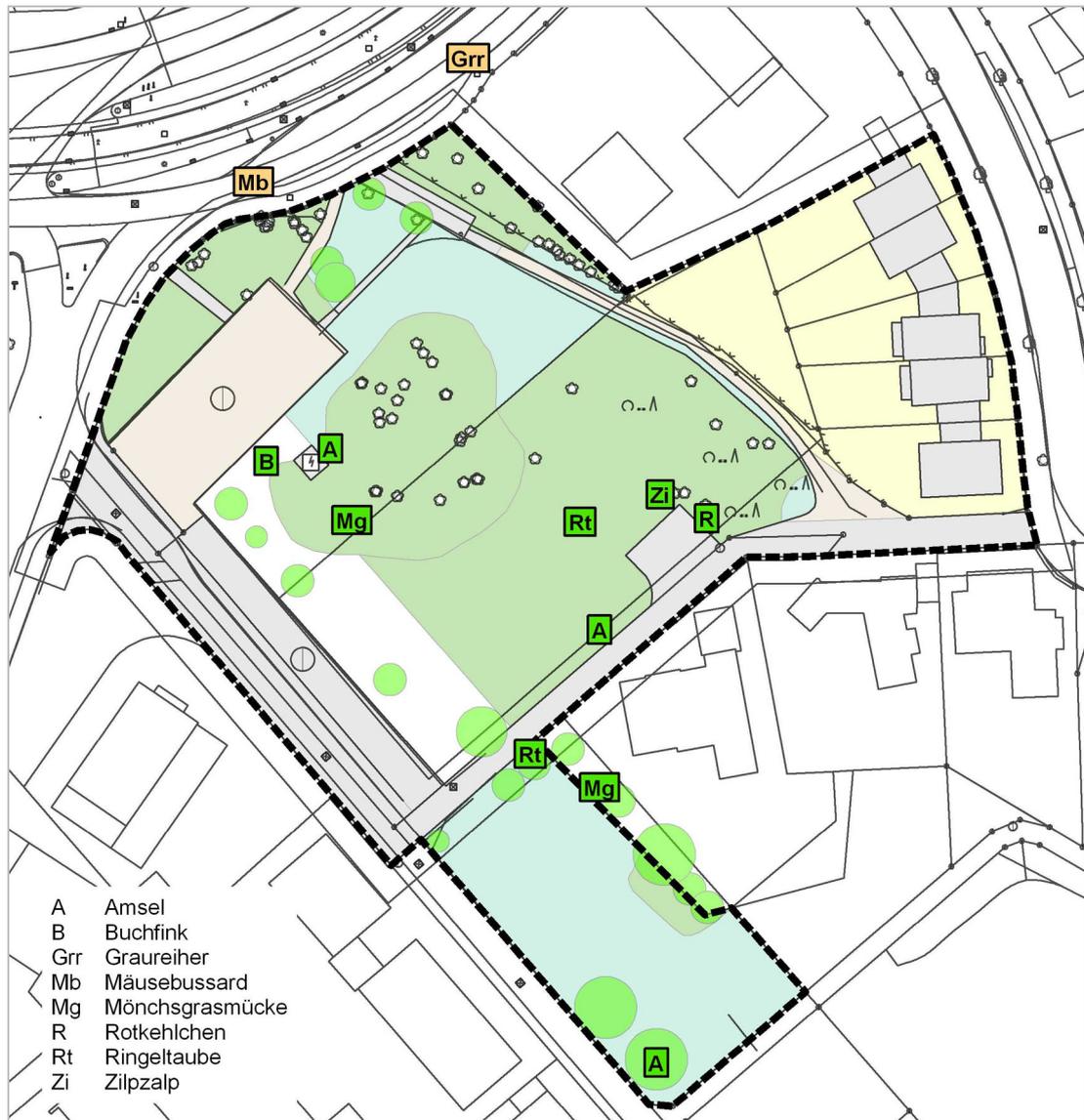


Abb. 4: Funde planungsrelevanter Vogelarten (überfliegend) / europäisch geschützter Vogelarten (Brutvögel) (Hintergrundkarte: TIM-Online, Geobasis NRW 2014, dl-de/by-2-0)

3 Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände

3.1 Betroffenheit planungsrelevanter / europäisch geschützter Arten

3.1.1 Vögel

Planungsrelevante Vogelarten

Die aktuell durchgeführte Brutvogel-Erfassung führte zu dem Ergebnis, dass im gesamten Bereich des Plangebietes zwar planungsrelevante Vogelarten gelegentlich als überfliegende Vogelarten (Graureiher) vorkommen, als Brutvögel aber keine planungsrelevanten Arten zu verzeichnen sind. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit planungsrelevanter Vogelarten ist somit nicht gegeben.

Europäisch geschützte Vogelarten

Fangen, Verletzen, Töten von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Innerhalb des Plangebietes sowie im Randbereich außerhalb kommen europäisch geschützte Vogelarten vor. Durch die baubedingte Beseitigung der Vegetation, insbesondere des Gehölzbestandes können sich Individuenverluste dieser europäisch geschützten Vogelarten im Rahmen einer Zerstörung besetzter Brutplätze durch eine Tötung nicht flügger Jungtiere bzw. einer Zerstörung von Eiern ergeben. Durch eine Baufelddräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit lassen sich baubedingte Tötungen vermeiden (vgl. Kap. 3.2).

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen können sich insbesondere während der Bauzeit sowie später durch die Nutzung der Gärten ergeben. Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich jedoch um einen durch Wohnsiedlungen und Gewerbeflächen im Umfeld bereits stark durch Störungen vorbelasteten Bereich. Da die baulichen Tätigkeiten zeitlich begrenzt sind, ist nicht von baubedingten Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der europäisch geschützten Vogelarten auszugehen, zumal der größte Teil dieser Arten häufig und verbreitet ist. Auch die nutzungsbedingten Einflüsse lassen keine Wirkungen erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen führen werden, da alle Arten auch zukünftig ausreichend geeignete Lebensräume im Umfeld des Plangebietes vorfinden werden.

Auch die bemerkenswerten in der Vorwarnliste verzeichneten Vogelarten Fitis, Gimpel und Klappergrasmücke, die im Bereich des Plangebietes als Nahrungsgast (Gimpel) bzw. im Umfeld als Durchzügler (Fitis und Klappergrasmücke) registriert wurden, sind durch das Vorhaben sowohl bau- als auch anlage- und nutzungsbedingt nur geringfügig betroffen, da sie nicht im Plangebiet brüten und dort auch während der Zugzeit keinen Vorkommensschwerpunkt haben. Zudem bestehen im näheren Umfeld ausreichend geeignete Lebensräume, die eine Verlagerung der Teillebensräume ermöglichen. Somit ist auch für diese Arten eine erhebliche Störung auszuschließen.

Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Für alle vorkommenden Arten kann die Beseitigung der Vegetationsstrukturen den Verlust eines Nahrungs- und /oder Bruthabitats bedeuten. Im Umfeld stehen jedoch in ausreichendem Maße geeignete Habitatstrukturen zur Verfügung, die ein Ausweichen auf benachbarte Strukturen ermöglicht.

Das gilt sowohl für die verbreiteten und häufigen Ubiquisten als auch für die bemerkenswerten in der Vorwarnliste bzw. regional in der Roten Liste geführten Vogelarten Gimpel, Fitis und Klappergrasmücke, die als Nahrungsgast bzw. Durchzügler verzeichnet wurden. Für die nicht planungsrelevanten Arten wird gemäß MKULNV (2010) im Regelfall davon ausgegangen, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z.B. „Allerweltsarten“) bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Fazit:

Für die europäischen Vogelarten werden projektbedingt unter Berücksichtigung der in Kap. 3.2 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

3.1.2 Fledermäuse

Fangen, Verletzen, Töten von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Tötungen von Fledermäusen können sich generell durch eine Zerstörung besetzter Quartiere ergeben. Innerhalb des Plangebietes wurden weder Gebäude- noch Baumquartiere festgestellt.

Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden somit nicht erfüllt.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bei den Bauarbeiten können sich Störungen durch Lärm- und Lichtimmissionen ergeben, die sich negativ auf Fledermäuse auswirken können. Im Bereich des Plangebietes wurden nur randlich Zwergfledermäuse registriert, die die Ränder des Plangebietes abpatrouillieren bzw. als Nahrungshabitat nutzen. Zwergfledermäuse sind gut an den Siedlungsraum angepasst und gegenüber Lichteinwirkungen relativ unempfindlich. Da das Umfeld des Plangebietes intensiv genutzt wird und bereits derzeit zivilisationsbedingten Störeinflüssen unterliegt, sind darüber hinaus keine erheblichen vorhabensbedingten Wirkungen zu prognostizieren.

Auswirkungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population der Zwergfledermaus und somit auch eine Erfüllung des Verbotstatbestands der erheblichen Störung sind nicht gegeben.

Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Innerhalb des Plangebietes wurden keine Quartiere oder Hinweise auf potenzielle Quartiere von Fledermäusen festgestellt. Möglicherweise bestehen im Umfeld Gebäude oder Gehölze mit Quartierfunktion, die von dem Vorhaben jedoch nicht betroffen sind. Als Nahrungshabitat weist das Plangebiet keine besondere Bedeutung auf. Die baubedingte Entfernung der vorhandenen Vegetationsstrukturen führt daher nicht zu einem Verlust essenzieller Nahrungshabitatbestandteile. Jedoch

bildet die Gehölzkulisse eine potenzielle Leitlinie bei Transfer- und Nahrungsflügen, die durch die baubedingte Beseitigung von Gehölzen verloren geht. Diese potenzielle Leitlinienfunktion, kann aber auch durch benachbarte Gehölze erfüllt werden. Zwergfledermäuse orientieren sich zudem bei ihren Nahrungsflügen auch an der Straßenbeleuchtung. Ein Verlust der ökologischen Funktion einer Lebensstätte ist daher auszuschließen.

Fazit:

Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Tages- oder Wochenstubenquartiere von Fledermäusen wurden innerhalb des Untersuchungsraumes nicht festgestellt, allerdings wird der Randbereich des Plangebietes als Nahrungshabitat und Leitstruktur sowie bei Transferflügen genutzt. Die entstehenden Funktionsverluste sind aber nicht als gravierend zu beurteilen, da noch weitere geeignete Lebensräume im Umfeld bestehen, die den vorübergehenden Verlust von Nahrungshabitaten und Leitstrukturen auffangen können.

3.2 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Um den Vorschriften des § 44 Abs.1 BNatSchG zu entsprechen und eine Tötung europäischer Vogelarten grundsätzlich auszuschließen, dürfen Rodungsmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeiten von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden. Ist ein Eingriff außerhalb dieses eng vorgegebenen Zeitraums erforderlich, muss ein Vorkommen planungsrelevanter oder europäischer Vogelarten zuvor durch aktuelle vertiefende Untersuchungen ausgeschlossen werden.

3.3 Fazit

Nach abschließender Artenschutzprüfung (Artenschutzprüfung Stufe I – Artenschutzvorprüfung / Artenschutzprüfung Stufe II) ist zu konstatieren, dass mit dem geplanten Vorhaben unter Beachtung der in Kapitel 3.2 genannten Allgemeinen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verbunden sind. Eine Durchführung der Artenschutzprüfung Stufe III (Prüfung des Vorliegens der Ausnahmevoraussetzungen / Beantragung einer Ausnahmeregelung) ist somit nicht erforderlich.

4 Quellenverzeichnis

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden.

KIEL, E.-F. (2007): Praktische Arbeitshilfen für die artenschutzrechtliche Prüfung in NRW. UVP-Report 2007 (3): 178-181.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2011): Rote Liste der gefährdeten Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. Fachbericht 36. Recklinghausen.

LANDSCHFTSARCHITEKT DIRK GLACER (2012): Friedhofstraße/Hundsbuschstraße, Mülheim an der Ruhr. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Stufe I der Artenschutzprüfung (ASP). Unveröff. Gutachten im Auftrag der Stadt Mülheim An der Ruhr, ImmobilienService.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW (MWEBWV) UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV NRW) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

Online-Dokumente:

Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen (TIM-online) - <http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html> [September 2012]

Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW): Infosystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ - <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> [August 2012]